

Satzung des Vereins Solawi Heiligenberg

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Solawi Heiligenberg. Solawi steht für Solidarische Landwirtschaft. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um den Zusatz "e.V." ergänzt, also „Solawi Heiligenberg e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Heiligenberg.
- 3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen werden.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Vermittlung von Kenntnissen über ökologische und soziale Landwirtschaft.. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität und regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von sozialen Beziehungen, (basis-)demokratischen und solidarischen Organisationsformen, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.
- 2) Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:
 - a) Gemeinschafts- und umweltbildende Aktivitäten, kulturellen Austausch, Seminare und Veranstaltungen.
 - b) Erhalt alter und samenfester Nutzpflanzen und alter Nutztierassen unter weitgehender Berücksichtigung der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise
 - c) Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person oder Organisation werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- 2) Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet abschließend.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss, mit sechswöchiger Frist, zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann es durch einen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, gegen deren Entscheidung nicht erneut Beschwerde eingelegt werden kann.

- 5) Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und andere diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und Äußerungen. Handlungen, den Verein mit Parteien und Organisationen, die zu diesen Zielen im Widerspruch stehen, in Verbindung zu bringen, sowie die Verbreitung solcher Inhalte über das Vereinsnetzwerk oder mit Hilfe von Kontaktinformationen des Vereins, sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.
- 6) Bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, erlöschen sowohl alle Ansprüche und Rechte, als auch die Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
 - b) Produkte aus der gemeinsam organisierten Landwirtschaft zu konsumieren. Über deren Verteilung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) an der Mitgliederversammlung, die den Haushalt beschließt, teilzunehmen. Dabei können sich Mitglieder durch andere, schriftlich bevollmächtigte, Mitglieder vertreten lassen. Die Vertretungsberechtigung ist beschränkt auf die aus der Tagesordnung ersichtlichen Beschlüsse.
 - b) regelmäßig den bei der Mitgliederversammlung vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
 - c) dem Verein Änderungen der Anschrift oder in den Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbetrags erheblich sind, mitzuteilen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der bei der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag ist zahlbar nach vereinbarter Aufteilung.
- 2) Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden bei der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und an ihre Weisungen gebunden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit ab

- 2) us und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- 4) Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 500 Euro sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt. Bei einem Betrag über 500 Euro vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit abwählen. Ein Abwahantrag gilt als angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen.
- 9) Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 10) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder zusätzlich im Rahmen eines Arbeitsvertrags tätig werden. Der Vorstand ist zuständig für die Vertragsinhalte.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet, sofern keine gesonderte versammlungsleitende Person bestimmt wird.
- 3) Zu Beginn jeder Versammlung wird ein Mitglied zur Protokollführung bestimmt.
- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur schriftlich möglich. Dabei darf ein Mitglied nicht mehr als drei Stimmen übertragen bekommen. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung der versammlungsleitenden Person anzuzeigen.
- 5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Versand per E-Mail ist zulässig. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse versandt worden ist.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 7) Bei Abstimmungen, die nicht an einer anderen Stelle der Satzung geregelt sind, ist die einfache Mehrheit notwendig.
- 8) Bei Abstimmungen, die die Satzung betreffen, ist eine Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

- 9) Über den Verlauf und die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem u.a. die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis festgehalten werden muss. Das Protokoll ist von dem protokollführenden Mitglied und der versammlungsleitenden Person zu unterzeichnen und den Mitgliedern durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen zugänglich zu machen.
- 10) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Beschluss des Jahresabschlusses
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans
 - d) Entlastung, Abberufung und Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes
 - f) Änderung der Satzung
- 11) Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von vier Wochen nach dem Versand kein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Versammlung zu behandeln.

§9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Der Antrag für eine Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein.
- 2) Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Verein „Solidarische Landwirtschaft e.V.“ mit Sitz in Kassel übertragen, wenn kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

Diese Satzung wurde am 03.07.2020 in Frickingen von der Gründungsversammlung beschlossen.

Änderung von §2 durch Vorstandsbeschluss in der außerordentlichen Sitzung am 10.08.2020 zur Beseitigung eines Eintragungshindernisses.